

S a t z u n g

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum

(Lesefassung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgendes beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn das Ehrenamt für mehr als die Hälfte des Monats wahrgenommen wird. Ist der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate ununterbrochen verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Vertreter/die Vertreterin erhält für die über zwei Monate hinausgehende Vertretung die Hälfte der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 €.
- (2) Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen einer Ratssitzung stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die maximale Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, richtet sich nach der Anzahl der Wochen mit stattgefundenen Sitzungen von VA und Ausschüssen in einem Kalenderjahr.*
- (3) Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 5,00 €/Std. Die Kostenerstattung wird bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen nicht gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3 dieser Satzung.

- (5) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen der Verwaltungsausschuss oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eingeladen hat.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und dessen/ deren Vertretungen Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und die Stellvertretungen erhält für Dienstreisen eine monatliche Reisekostenpauschale von 50 €.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 5 € je Stunde begrenzt.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. der Bürgermeister	350 €
b. die stellv. Bürgermeister/innen	100 €,
sofern er/ sie durch drei Personen vertreten wird	70 €
c. die Beigeordneten	80 €
d. die Fraktionsvorsitzenden	120 €
e. Wegemeister/in im Ortsteil Sottrum	170 €
f. Wegemeister/in in den Ortsteilen Stuckenborstel und Everinghausen	130 €
g. Auslöser/in des Winterdienstes	50 €

- (2) Ausschussvorsitzende erhalten pro Ausschusssitzung, in denen ihnen die Leitung obliegen, die zweifache Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder als Sitzungsgeld.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die/den nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in

800 € und für die Stellvertretung 500 € monatlich. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn die/der Betroffene nicht gleichzeitig hauptamtliche/r Mitarbeitende/r der Samtgemeinde Sottrum ist. In den Fällen beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 390 € für die/ den nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in und 350 € für die Stellvertretung.

§ 6

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 7

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

§ 2 Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Sottrum vom 06.12.2010 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 12.10.2022

Gemeinde Sottrum

gez. Bahrenburg

Gemeindedirektor

*§ 3 Absatz 2 Satz 4 gilt ab 01.01.2022